



Komfortlüftungsinfo Nr. 35
EU Gebäuderichtlinie - EPBD 2024
und Luftqualität

Inhalt

Einleitung

Artikel 1 Gegenstand

Artikel 3 Nationaler Gebäuderenovierungsplan

Artikel 5 Festlegung von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz

Artikel 7 Neue Gebäude

Artikel 13 Gebäudetechnische Systeme

Artikel 15 Intelligenzfähigkeit von Gebäuden

Resümee

Quellen

Einleitung

Der Rat der Europäischen Union hat die Neufassung der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) am 12.4.2024 angenommen. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union tritt die Richtlinie in Kraft. Damit ist nach ca. 6 bis 8 Wochen zu rechnen. Danach müssen die Vorgaben innerhalb von 24 Monaten - also bis Mitte 2026 - in nationales Recht umgesetzt werden.

Im Folgenden sind die wesentlichen Punkte in denen die Raumluftqualität bzw. die Lüftung in der Richtlinie enthalten sind:

Artikel 1 Gegenstand

(1) Diese Richtlinie unterstützt die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und die Verringerung der Treibhausgasemissionen von Gebäuden in der Union, um bis 2050 unter Berücksichtigung der äußeren klimatischen Bedingungen, der lokalen Bedingungen, **der Anforderungen an die Raumklimaqualität** und der Kosteneffizienz einen emissionsfreien Gebäudebestand zu erreichen.

Artikel 3 Nationaler Gebäuderenovierungsplan

(1) Jeder Mitgliedstaat legt einen nationalen Gebäuderenovierungsplan zur Gewährleistung der Renovierung des nationalen Bestands sowohl an öffentlichen als auch privaten Wohn- und Nichtwohngebäuden in einen bis 2050 in hohem Maße energieeffizienten und dekarbonisierten Gebäudebestand fest, mit dem Ziel, bestehende Gebäude in Nullemissionsgebäude umzubauen.

Wesentliche Punkt in dem die Lüftung direkt oder indirekt betroffen ist:

*h) eine nachweisgestützte Schätzung der zu erwartenden Energieeinsparungen und weiter reichenden Vorteile, **einschließlich derer bezüglich der Raumklimaqualität.***

Artikel 5 Festlegung von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Erreichung mindestens kostenoptimaler Niveaus und gegebenenfalls strengerer Referenzwerte, zum Beispiel entsprechend den Anforderungen an Niedrigstenergiegebäude und Nullemissionsgebäude, Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden oder Gebäudeeinheiten festgelegt werden.

Diese Anforderungen tragen der optimalen Raumklimaqualität Rechnung, um mögliche **negative Auswirkungen, wie unzureichende Belüftung, zu vermeiden**, und berücksichtigen die örtlichen Gegebenheiten, die angegebene Nutzung sowie das Alter des Gebäudes.

Artikel 7 Neue Gebäude

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ab den folgenden Zeitpunkten neue Gebäude Nullemissionsgebäude gemäß Artikel 11 sind:

- a) ab dem 1. Januar 2028 neue Gebäude, die sich im Eigentum von öffentlichen Einrichtungen befinden, und
- b) ab dem 1. Januar 2030 alle neuen Gebäude

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in Bezug auf neue Gebäude die Aspekte optimale Raumklimaqualität, Anpassung an den Klimawandel,

Artikel 13 Gebäudetechnische Systeme

4) Die Mitgliedstaaten legen Anforderungen für die Umsetzung angemessener Standards für die Raumklimaqualität in Gebäuden fest, um ein gesundes Raumklima zu erhalten.

Artikel 15 Intelligenzfähigkeit von Gebäuden

(1) Die Kommission erlässt zur Ergänzung dieser Richtlinie in Bezug auf ein optionales gemeinsames System der Union zur Bewertung der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 32. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage einer Einschätzung der Fähigkeiten eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils, den Betrieb an den Bedarf der Bewohner, insbesondere im Hinblick auf die Raumklimaqualität, und des Netzes anzupassen und seine Gesamtenergieeffizienz und -leistung zu verbessern.

(4) Sofern die Kommission den in Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakt erlassen hat, erlässt sie bis zum 30. Juni 2027 einen Durchführungsrechtsakt, in dem die technischen Einzelheiten für die wirksame Umsetzung der Anwendung des in Absatz 2 genannten Systems auf Nichtwohngebäude mit einer Nennleistung für Heizungsanlagen, Lüftungsanlagen oder kombinierte Raumheizungs- und Lüftungsanlagen oder kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen von mehr als 290 kW festgelegt werden

Resümee

Die EPBD gibt klare Punkte vor in denen die Raumklima- bzw. Luftqualität zu berücksichtigen sind. Für die nationale Umsetzung besteht jedoch ein großer Spielraum. Im Sinne von Gesundheit, Komfort und Klimaschutz sollte die Chance die Luftqualität bei den Gesetzen und Verordnungen bzw. OIB Richtlinien stärker in den Fokus zu rücken genutzt werden. Insbesondere in öffentlichen Gebäuden (z.B. Schulen) sollte eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung beim Neubau und größeren Renovierungen verpflichtend sein, da die Möglichkeit einer neuerlichen Pandemie grundsätzlich jederzeit vorhanden ist und Systeme ohne Wärmerückgewinnung dem Klimaschutz nicht gerecht werden.

Quellen

[1] https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0129_DE.pdf

Abbildungsverzeichnis

Es konnten keine Einträge für ein Abbildungsverzeichnis gefunden werden.

Die Reihe Komfortlüftungsinfo wurde im Rahmen des Projektes „Marketingoffensive und Informationsplattform: Raumluftqualität und Komfortlüftung“ entwickelt. Das Projekt wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gefördert.



Zusammengestellt von:

DI Andreas Greml

Weitere Informationen auf: www.komfortluftung.at
Kritik und Anregungen bitte an: verein@komfortluftung.at

Diese Information wurde nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Eine Haftung jeglicher Art kann jedoch nicht übernommen bzw. abgeleitet werden

Herausgegeben von:

komfortlüftung.at
gesund & energieeffizient